



Anregungen zur Ergänzung von Regelungen bei zivilrechtlichen Unterbringungen und Unterbringungsverfahren

Zielsetzung:

Zivilrechtliche Unterbringungen nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB zum Schutz betroffener Personen können von Bevollmächtigten und Betreuern mit Genehmigung des Gerichts auch langfristig vorgenommen werden. Gerichtliche Genehmigungen können für 1 Jahr oder im Höchstfall für 2 Jahre erteilt werden und dies wiederholt. In der Praxis kommen so mitunter Langzeitunterbringungen zustande, bei denen je nach Engagement von Bevollmächtigten, Betreuern, Angehörigen oder ärztlichem oder pflegerischem Personal Freiheits- und damit Menschenrechte betroffener Personen massiv beschränkt werden können.

Die betroffenen Personen unterliegen aber nicht einer öffentlich-rechtlich begründeten Gewalt der Einrichtung. Die Einrichtung hat nur die Befugnisse, die ihr der Vertrag und die Einwilligung(en) des Vertreters verschaffen. Der Schutz der betroffenen Personen gegenüber der Einrichtung und ihrem ärztlichen und pflegerischen Personal ist daher zunächst eine Aufgabe des Vertreters. Dementsprechend richtet sich der gerichtliche Rechtsschutz nicht gegen die Einrichtung, sondern auf Kontrolle des Vertreters durch das Betreuungsgericht. Die Einschaltung des Gerichts unterstützt und stärkt zugleich die Schutzfunktion des Vertreters.

Im Vorfeld des Vertragsschlusses sind immer Willen und Präferenzen der betroffenen Person abzuklären und zu dokumentieren. An der Erstellung des Vertrages sind die aufzunehmende Person und ihr Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) zu beteiligen. Die aufzunehmende Person ist in angemessener Form über ihr Recht zu informieren, neben ihrem Vertreter eine weitere Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Der Vertrag sollte auch Absprachen zur Erreichbarkeit des Vertreters und für Notfälle enthalten.

Ziel der folgenden Vorschläge ist es, die Rechte der Betroffenen während der Unterbringung effektiver zu schützen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass stets beachtet wird, die Unterbringung, gleichgültig, wie lange sie schon andauert, als Eingriff in die Freiheitsrechte betroffener Personen ständig zu überprüfen, auf ihre Verkürzung hinzuwirken und eine mögliche Perspektive ohne Unterbringung zu entwickeln.

1. Anregungen zum Wohnvertragsrecht

1.1. Eine Einrichtung, die geschlossenes, mit freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Unterbringung verbundenes Wohnen anbietet, ist im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu verpflichten, im schriftlich zu schließenden Vertrag für die aufzunehmende Person einen individuellen und zielorientierten Hilfeplan vorzuschlagen, der auch Regelungen von Ausgang, Umfang und Art von freiheitsentziehenden Maßnahmen und etwaigen Kontrollmaßnahmen zu enthalten hat. In dem Hilfeplan sind Maßnahmen zur Förderung von Selbständigkeit und Teilhabe und die Sicherstellung etwaig erforderliche Rehabilitations-, Behandlungs- und Pflegemaßnahmen sowie ihre regelmäßige Überprüfung und notwendige Anpassung festzulegen.

1.2. Als Standort im WBVG bietet sich § 6 „Schriftform und Vertragsinhalt“ an. Es könnte z.B. neu Absatz 4 hinzugefügt werden:

„(4) Leistet das Unternehmen Wohnen, das mit freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Unterbringung verbunden ist, muss der Vertrag einen individuellen und zielorientierten Hilfeplan, Regelungen zu freien Kommunikationsmöglichkeiten, Ausgang, Umfang und Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen und etwaigen Kontrollmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur mündlichen Erläuterung und schriftlichen Information zu allen Maßnahmen einschließlich des Rechts auf Einsicht in die Dokumentation enthalten. Der Hilfeplan hat Maßnahmen zur Förderung von Selbständigkeit und Teilhabe und die Sicherstellung etwaig erforderliche Rehabilitations-, Behandlungs- und Pflegemaßnahmen sowie ihre regelmäßige Überprüfung und notwendige Anpassung zu enthalten.“

2. Anregungen zum Recht der stationären Behandlung

2.1. Krankenhäuser, die eine Behandlung anbieten, die mit Freiheitsentziehung oder Unterbringung verbunden sein oder zwangsweise durchgeführt werden kann, sind nach den Landeskrankenhausgesetzen zu verpflichten, Konzepte zur Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Unterbringungen zu entwickeln und in diesen Konzepten konkret zu beschreiben, in welcher Weise für welche Situationen sie diese Maßnahmen gleichwohl für unentbehrlich halten und wie sie in solchen Situationen mit welchem geschulten Personal ggfs. eine solche Maßnahme durchzuführen planen. Sie sind für jeden Einzelfall der Anwendung solcher Maßnahmen zu einer genauen Dokumentation zu verpflichten.

2.2. Im Behandlungsvertragsrecht des BGB sollte in § 630c BGB „Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten“ ein Absatz 5 angefügt werden, der z.B. lauten könnte:

„(5) Soll eine Behandlung stattfinden, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Unterbringung verbunden sein oder zwangsweise durchgeführt werden soll, bedarf der Behandlungsvertrag der Schriftform. Er hat einen individuellen und zielorientierten Behandlungs-, Förderungs- und Teilhabeplan, Regelungen zu freien Kommunikationsmöglichkeiten, Ausgang, Umfang und Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen und etwaigen Kontrollmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur mündlichen Erläuterung und schriftlichen Information zu allen Maßnahmen einschließlich des Rechts auf Einsicht in die Dokumentation zu enthalten.“

3. Anregungen zur Kontrolle von Einrichtungen und Krankenhäusern

Die Länder sollten durch Landesrecht Kontrollen/Überprüfungen von Einrichtungen sowie von Krankenhäusern einführen, die entsprechende Verträge nach WBVG oder BGB anbieten. Es ist sicherzustellen, dass regelmäßig und dauerhaft überwacht wird, ob und wie freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Bewohnern/Patienten stattfinden.

In den Unterbringungsgesetzen der Länder sollte geregelt werden, dass die Tätigkeit des Psychiatrieausschusses und der regionalen Besuchskommissionen sich nicht auf Patienten beschränkt, die öffentlich-rechtlich untergebracht sind, sondern auf alle Belange psychisch Erkrankter.

Es sollten außergerichtliche Beschwerdestellen und Beratungsangebote (z.B. Peers, Patientenfürsprecher, Selbsthilfevereine) installiert werden und Einrichtungen und Krankenhäuser verpflichtet werden, ausdrücklich auf sie hinzuweisen.

4. Anregungen zum Verfahrensrecht im FamFG

4.1. Wie in allen Betreuungsverfahren (§ 275 FamFG) ist die betroffene Person auch in allen Unterbringungsverfahren nach § 316 FamFG verfahrensfähig unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit. Sie kann also bereits jetzt jederzeit das Betreuungsgericht anrufen, wenn sie meint, dass der Vertreter nicht pflichtgemäß handelt, also z.B. nicht ausreichend ihre Rechte gegenüber der Einrichtung durchsetzt.

Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten während des Aufenthalts in der Unterbringungseinrichtung, wie Einschränkung von Besuchen, des Schrift- und Telefonverkehrs sowie von Ausgängen, müssen auf einer entsprechenden Vereinbarung oder einer Einwilligung der betroffenen Person bzw. ihres Vertreters beruhen. Lehnt die betroffene Person diese Maßnahmen ab, hat aber der Vertreter ihnen zugestimmt, kann die betroffene Person das Betreuungsgericht anrufen und überprüfen lassen, ob der Vertreter dabei pflichtwidrig handelt (§§ 1837 Abs. 2, 1908i, 1901 BGB). Der Vertreter hat in diesem Verfahren dem Gericht zu berichten, wie die Wünsche, Ansprüche und Rechte der untergebrachten Person im konkreten Vertrag im Hinblick auf die beanstandeten Maßnahmen ausgestaltet sind und warum ein Einvernehmen mit ihr nicht erzielt worden ist.

Auch ist eine Rechtsbehelfsbelehrung für alle gerichtlichen Entscheidungen (§ 39 FamFG) und eine Unterrichtung über den möglichen Verlauf des Verfahrens (bei Unterbringungsverfahren (§ 319 Abs. 2 FamFG) vorgeschrieben.

Gleichwohl erscheint es sinnvoll, betroffene Personen unabhängig von der Einleitung eines Verfahrens auf Genehmigung einer Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme auch über die Möglichkeit der Zuziehung einer Vertrauensperson und vorhandene außergerichtliche Beschwerdestellen und Beratungsangebote (z.B. Peers, Patientenfürsprecher, Selbsthilfevereine) ausdrücklich hinzuweisen.

Um klarzustellen, dass dies nicht erst bei der mündlichen Anhörung erfolgen sollte – dann können Vertrauenspersonen eventuell nicht rechtzeitig erscheinen – sollte diese Unterrichtung bereits bei Verfahrenseinleitung erfolgen und daher in § 316 FamFG bei der Verfahrensfähigkeit als Absatz 2 angefügt werden.

§ 316 Abs. 2 FamFG könnte z.B. lauten:

„(2) Bei Einleitung des Verfahrens ist der Betroffene darüber zu informieren,
- dass er sich jederzeit an das Gericht wenden kann,
- dass die Einrichtung verpflichtet ist, seine Beschwerden an das Gericht weiterzuleiten,
- dass er eine Person seines Vertrauens im Verfahren hinzuziehen kann und
- an welche Betreuungsbehörde oder welche örtliche Beratungsstellen und Beschwerdestellen nach Landesrecht er sich wenden kann, wenn er mit Maßnahmen des Vertreters oder der Einrichtung nicht einverstanden ist.“

4.2. Es sollten zusätzlich vom Gericht Vertreter des regionalen Hilfesystems anzuhören sein, die erklären, dass und warum ambulante oder offene Hilfemöglichkeiten und -angebote nicht ausreichen und/oder nicht in der Lage sind, die für den Betroffenen bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten.

Dazu sollte § 320 Satz 2 FamFG, in dem die Anhörung der zuständigen Behörde, also der örtlichen Betreuungsbehörde, durch das Gericht geregelt ist, ergänzt werden:

„Es soll die zuständige Behörde und Vertreter des regionalen Hilfesystems anhören.“

4.3. Im Rahmen des Unterbringungsverfahrens ist nach § 321 FamFG die Einholung eines Gutachtens über die "Notwendigkeit der Maßnahme" erforderlich. Das Gutachten hat daher auch darzulegen, warum die „ultima ratio“ Freiheitsentzug verhältnismäßig ist und welche Ziele des Behandlungsplans mit welcher Wahrscheinlichkeit erreichbar sind, sowie zur Einwilligungsfähigkeit des vom Freiheitsentzug betroffenen Menschen Stellung zu nehmen. Ergänzend sollte in die Begutachtung aufgenommen werden, ob die geplanten Teilhabe- und Fördermaßnahmen in der Einrichtung ausreichend sind.

§ 321 Satz 3 FamFG (Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken) könnte z.B. um folgenden Halbsatz erweitert werden:

„und zu den geplanten Teilhabe- und Fördermaßnahmen Stellung nehmen“.

4.4. Bei langfristigen Unterbringungen von über 6 Monaten sollte neben dem Vertreter der betroffenen Person durch eine weitere neutrale Person eine Kontrolle der Unterbringung stattfinden. Hierzu könnte ein gesonderter Kontrollbetreuer als Kontrolleur eines Bevollmächtigten (§ 1896 BGB) bzw. ein gesonderter zweiter Betreuer (Gegenbetreuer) als Kontrolleur des Betreuers (§ 1899 BGB) bestellt werden. Man könnte aber auch für diese spezielle Situation die Aufgabe und Tätigkeit des Verfahrenspflegers ausnahmsweise über die Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung des Gerichts hinaus ausdehnen und auf die Umsetzung der genehmigten Maßnahme erstrecken.

Hierzu könnte § 317 FamFG (Verfahrenspfleger) in Absatz 5 um einen Satz 2 ergänzen:

„Bei Unterbringungen nach § 312 Nr.1, die länger als 6 Monate dauern sollen, endet die Bestellung erst, nachdem der Verfahrenspfleger nach 6 Monaten den Betroffenen aufgesucht und dem Gericht Bericht erstattet hat.“

4.5. Viele betroffene Personen wissen nicht, dass sie nach Einlegung einer Beschwerde einen gesonderten Antrag nach § 62 FamFG stellen müssen, um die Rechtswidrigkeit einer Unterbringungsmaßnahme feststellen zu lassen, wenn sich die Beschwerde z.B. durch Beendigung der Unterbringung erledigt hat. Dazu hat der BGH (Beschluss vom 20. Juni 2018 - XII ZB 489/17 -) gefordert, dass ein anwaltlich nicht vertretener Betroffener eines zivilrechtlichen Unterbringungsverfahrens im Fall der Erledigung der Hauptsache auf die Möglichkeit hingewiesen wird, seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringungsanordnung umzustellen.

In solchen Fällen kann angenommen werden, dass die Person stets ein Interesse an der Feststellung hat, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Daher sollte bei Unterbringungsverfahren die „Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache“ bei Beschwerden der betroffenen Person ergänzt werden.

Hierzu könnte in § 336 FamFG (Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen) ein Satz 2 angefügt werden:

„Hat der Betroffene selbst Beschwerde eingelegt, ist diese nach Erledigung der Hauptsache wie ein Antrag nach § 62 Absatz 1 zu behandeln, es sei denn, dass der Betroffene nach Belehrung erklärt, dass er diese nicht wünscht.“

**Erarbeitet in der AG Menschenrechte der APK
Beschlossen vom Vorstand der Aktion Psychisch Kranke
Beschlossen vom Vorstand BGT e.V.**